

2. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf

24.09.2014 19:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 11.09.2014

- Bekanntmachung -

zur 2. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
am Mittwoch, dem 24.09.2014 um 19:00 Uhr
Sitzungsraum 1. Etage (FFW), Pappelplatz 2
06369 A r e n s d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014157/4
2.6	6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014143/5
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 24.09.2014
Sitzung : 2. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
Vorlage-Nr. : 2014143/5
TOP 2.6 : 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Arensdorf	SOLL Stimmberechtigte	6
Sitzung am	24.09.2014	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 29.09.2014

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 24.09.2014
Sitzung : 2. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
Vorlage-Nr. : 2014157/4
TOP 2.5 : Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Arensdorf	SOLL Stimmberechtigte	6
Sitzung am	24.09.2014	IST Stimmberechtigte	6
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	6
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 29.09.2014

Tobias Kasperski
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014143/5

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 24.09.2014 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014143/5
	Az.:	erstellt am: 19.08.2014

Betreff

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	15.09.2014: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	15.09.2014	laut BV
2	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
3	18.09.2014: Sozial- und Kulturausschuss	18.09.2014	laut BV
4	23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien	23.09.2014	laut BV
5	24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	24.09.2014	laut BV
6	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	laut BV
7	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	laut BV
8	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt die 6. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 6, 8, 11 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
§§ 1,25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

zu § 1 Abs. 1. und 2.:

Nach § 23 Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks (BIV - Richtlinie) zu fundamentieren und zu befestigen.

Nach § 9 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft VSG 4.7 sind Grabmale und Fundamente nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu errichten und mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Welches maßgebliche Regelwerk in der Friedhofssatzung verbindlich benannt wird ist durch die UVV nicht vorgegeben. Insofern entspricht die derzeit gültige Friedhofssatzung dieser UVV.

In der aktuellen Ausgabe der VSG 4.7 mit Stand 2007 wird bei der Durchführungsanweisung aber auf die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA - Grabmal) verwiesen und diese auch im Anhang mit veröffentlicht.

Somit gibt es zwei Regelwerke als Auslegung der anerkannten Regeln der Baukunst. Beide Richtlinien unterscheiden sich hinsichtlich der Angaben zur Befestigungs- und Gründungstechnik nicht. Es wird auf die gleichen DIN - Normen für Lastannahme, Beton und Gründung verwiesen. Hinsichtlich Bemessung und konstruktive Ausführung sind Grabmalanlagen nach beiden Richtlinien gleich herzustellen. Die DIN - Normen sind aber sehr komplex und weder für die Friedhofsverwaltung noch für den Dienstleistungserbringer verständlich und umsetzbar.

Hier liegt ein wesentlicher Vorteil der TA - Grabmal. Diese ist deutlich umfangreicher als die BIV - Richtlinie. Dies liegt daran, dass die Inhalte deutlich ausführlicher und präziser und für den Anwender verständlicher beschrieben werden. In Form von Tabellen, Übersichten und Beispielen werden umfangreiche Planungshilfen für die Umsetzung gegeben. Da die sicherheitsrelevanten Teile der Grabanlage (Verdübelung) und das Tragsystem (Fundament) nicht sichtbar sind, wird die Darstellung dieser Teile neben den Abmessungen des Grabmales und ggf. der Einfassung oder Abdeckplatte in den Antragsformularen verlangt. Von der Deutschen Naturstein Akademie e.V. wird den Friedhofsverwaltungen und Steinmetzbetrieben kostenlos eine Software zur Verfügung gestellt, über die nach Eingabe der sicherheitsrelevanten Daten eine Berechnung erfolgt und Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit angezeigt werden. Im Antragswesen unterscheidet sich daher die TA - Grabmal wesentlich von der BIV - Richtlinie. Im derzeit praktiziertem Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren werden nur die Abmessungen des Grabmales und Angaben zur Gestaltung (Material, Inschrift u.ä.) abgefordert. Auf der Grundlage dieser Angaben lässt sich die Stand- bzw. Bruchsicherheit der Grabanlagen aber nicht ausreichend beurteilen. Da die Friedhofsverwaltung aber nur Grabmalanlagen genehmigen darf, die auch dauerhaft standsicher errichtet werden sollen, führt eine Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf die TA - Grabmal zu einer höheren Rechtssicherheit und vermindert das Haftungsrisiko für die genehmigten Grabanlagen.

Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen der TA - Grabmal und der BIV - Richtlinie liegt im Prüfverfahren der Grabmalanlage. Zurzeit muss die jährliche Standsicherheitsprüfung nach der BIV - Richtlinie wie folgt erfolgen:

- Grabmale bis zu einer Höhe von 70 cm sind mit einer Prüflast von 30 kg zu prüfen,
- Grabmale ab 70 cm Höhe sind mit einer Prüflast von 50 kg zu prüfen,
- alle Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren, d.h. in einem Prüfprotokoll sind sowohl die Grabmale ohne Mängel als auch die bemängelten Grabmale zu dokumentieren.

Nach der TA - Grabmal werden hingegen alle Grabmale unabhängig von der Höhe mit 30 kg Prüflast geprüft und nur die beanstandeten Grabsteine sind zu dokumentieren. Dies führt zu einer erheblichen Reduzierung des erforderlichen Verwaltungsaufwandes für die Durchführung und Dokumentation der jährlichen Standsicherheitsprüfung. Hinzu kommt, dass eine Person eine Prüflast von 50 kg kontinuierlich nur mit einem Prüfgerät mit Hebel aufbringen kann. Aber auch mit diesem Hilfsmittel führt die körperliche Belastung nach einiger Zeit dazu, dass die Prüfung mit ruckartiger Aufbringung der Belastung durchgeführt wird. Dabei kommt es zu Belastungsspitzen der Horizontallasten über der vorgeschriebenen Prüflast. Dies kann zu Schädigungen der Grabanlage führen. Bei einer Prüflast von 30 kg ist hingegen eine korrekte Prüfung sichergestellt.

Als Voraussetzung für die vereinfachte Grabmalprüfung schreibt die TA - Grabmal jedoch eine Abnahmeprüfung für die neu errichteten und auch die aus verschiedenen Gründen wieder befestigten Grabmale mit einer Prüflast von 50 kg vor. Die Abnahmeprüfung kann vom Steinmetz erfolgen und mit Vorlage eines Messprotokolls bei der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Um die Anschaffung eines Prüfgerätes für die Steinmetzbetriebe zu vermeiden, kann die Abnahmeprüfung auf Antrag des Steinmetzes auch zusammen mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Hier ist ein geeignetes Prüfgerät aufgrund der jährlichen Standsicherheitsprüfung angeschafft worden. Der Friedhofsleiter hat auch die notwendige zertifizierte Fachkunde für die Grabmalprüfung erworben. Der erhöhte Aufwand für die Abnahmeprüfung ist mit der erheblichen Erleichterung der jährlichen Standsicherheitsprüfung zu rechtfertigen. Zudem führt die Abnahmeprüfung für den Nutzungsberechtigten als Auftraggeber für die Grabmalerrichtung auch zu einem Nachweis, dass das Grabmal nach den Vorschriften der Friedhofssatzung ordnungsgemäß errichtet wurde.

Aus den genannten Gründen soll mit den Änderungen der §§ 22, 23 der Friedhofssatzung die TA - Grabmal als verbindliches Regelwerk eingeführt werden.

zu § 1 Abs. 3. und 4.:

Die notwendigen Änderungen der Friedhofssatzung ergeben sich aus dem Umstand, dass die Gemeindeordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz abgelöst wurde. Das betrifft auch die Änderung der möglichen maximalen Höhe eines Bußgeldes im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens auf 5.000 €.

zu § 1 Abs. 5.:

Auf der neu gestalteten Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten stehen keine Vasenbehälter mehr zur Verfügung. Deren Anschaffung ist auch nicht vorgesehen. Vielmehr wurden Ablageflächen geschaffen, die auch für Steckvasen mit Blumensträußen geeignet sind. Damit erübrigt sich der Satz 4 in Ziffer 2.) der Anlage 1 zur Friedhofssatzung.

zu § 1 Abs. 6.:

Mit der 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wurden 2012 die Vorschriften zur Gestaltung von Grabmalen im Wesentlichen aufgehoben. Ziel der damaligen Änderung war es, den Nutzungsberechtigten mehr Freiraum bei der Gestaltung der von ihnen genutzten Gräber einzuräumen. Hinsichtlich der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten muss aber als Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften eine Vorgabe der Maße für die ebenerdig zu verlegende Grabplatte in der Satzung enthalten sein. Die Gräber auf der Anlage sind für ein einheitliches Maß angelegt. Das Gestaltungskonzept ist auch auf vereinheitlichte Grabplatten ausgerichtet. In der Praxis der letzten Jahre werden auch nur Grabplatten mit den Außenmaßen 0,40 x 0,40 und einer Mindeststärke von 0,03 m genehmigt. Da eine ausdrückliche Satzungsregelung dazu fehlt, wurde das schriftliche Einverständnis des Nutzungsberechtigten mit dem Antrag auf Bestattung eingefordert. Probleme mit dieser Verfahrensweise gab es nicht, aber die Aufnahme in die Satzung führt zu Rechtssicherheit.



6ÄnderungssatzungzurFriedhS.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014157/4

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 24.09.2014 TOP: 2.5
Amt: Amt 10	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014157/4
	Az.:	erstellt am: 02.09.2014

Betreff

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
2	22.09.2014: Ortschaftsrat Dohndorf	22.09.2014	laut BV
3	23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien	23.09.2014	laut BV
4	24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	24.09.2014	laut BV
5	25.09.2014: Ortschaftsrat Wülknitz	25.09.2014	laut BV
6	30.09.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	30.09.2014	laut BV
7	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	laut BV
8	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	entspr. prot. Änd.
9	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) die anliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), zu § 13 (4) Variante 2.

Gesetzliche Grundlagen:

- KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

siehe Synopse alte und neue Fassung der Hauptsatzung mit Erläuterungen und Begründungen, sowie die Fußnoten in der Satzung



2. Erläuterungen zur Hauptsatzung.pdf



1. Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 13.10.2014

über die 2. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	24.09.2014	Ort :	06369 A r e n s d o r f
Beginn :	19:00	Straße :	Pappelplatz 2
Ende :	21:00	Raum :	Sitzungsraum 1. Etage (FFW)

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

6 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Jürgen Richter (AL), (Amt 10)
Steffi Paschkowski (Prot), (Ratsbüro)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

keine

Tagungsleitung :

Tobias Kasperski

Schriftführer :

Steffi Paschkowski

Ortsbürgermeister

Amtsleiter

Protokollführerin

Tobias Kasperski

Jürgen Richter

Steffi Paschkowski

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014157/4
2.6	6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014143/5
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.

Herr Kasperski begrüßt die anwesenden Ortschaftsratsmitglieder sowie die Vertreter der Verwaltung, Herrn Richter und Frau Paschkowski und eröffnet die Sitzung.

1.2

Herr Kasperski stellt die Beschlussfähigkeit bei 6 anwesenden Ortschaftsratsmitgliedern sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2.1

Die Niederschrift (öffentlicher Teil) der letzten Sitzung wird einstimmig bestätigt.

2.2

Frau Paschkowski beantwortet die Anfrage aus der letzten Sitzung des Ortschaftsrates.

Zur Problematik Offensilo zwischen Arensdorf und Baasdorf Höhe Friedhof, erklärt Frau Paschkowski, dass die Information zu den Ratten und anderen Ungeziefer an den Landkreis weitergetragen wurde.

Herr Zander fragt nach, ob es weitere Informationen bezüglich der Prüfung zur Nutzungsänderung, Risikoanalyse und Prüfung der Immissionsschutzbehörde gibt.

Der Ortschaftsrat erklärt, dass durch den Gestank, der vom Offensilo ausgeht eine Beerdigung auf dem Friedhof gegenüber nicht zumutbar ist.

Der Ortschaftsrat spricht sich einstimmig für einen offenen Brief an den Landkreis aus. In diesem sollen u. a. die Probleme wie die Verschmutzung von Straßen und der Gestank des Offensilos angesprochen werden.

2.3

Herr Kasperski informiert über die Arbeit der AGH in der Ortschaft.

Weiter regt **Herr Kasperski** an, den ehemaligen Sportplatz wieder herzurichten. Dieser wird derzeit von einem Einwohner als Weidefläche genutzt.

Der Ortschaftsrat möchte Informationen, ob mit dem Einwohner ein Pachtvertrag über die Nutzung des Sportplatzes abgeschlossen wurde. Weiter fragt der Ortschaftsrat nach den entstehenden Kosten für die Herrichtung des Sportplatzes und einen Stromanschluss am Sportplatz.

Der Ortschaftsrat beschließt einstimmig die Auswechslung der Schlösser für das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr, das Büro des Ortsbürgermeisters.

Der Ortschaftsrat beschließt einstimmig die Errichtung der alten Feuerwehirsirene auf dem Gelände Lindenstraße 14. Eine Wegnahme der Sirene wurde im Ortschaftsrat nicht angesprochen und ist von der Ortschaft nicht gewollt. Im Ort leben viele Menschen, die nicht an moderne Technologie angeschlossen sind, sodass im Notfall eine akustische Warnung durch die Sirene unerlässlich ist.

2.4

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.5

Der Ortschaftsrat spricht sich für einen 3. Schaukasten vor dem Gebäude der FFW Arensdorf aus.

2.7

Herr Zander bittet um die Überprüfung des Fußweges am Pappelplatz Höhe Parkplatz. Die Steine des Fußweges werden durch Wurzeln angehoben, sodass Stolperstellen im Fußweg entstehen.

Herr Pilch weist darauf hin, dass ab der Ecke Bahnhofsstraße Lindenstraße bis zum Bahnübergang die letzten Jahre kein Winterdienst erfolgte. Er bittet die Verwaltung zu prüfen, wer für den Winterdienst in diesem Bereich zuständig ist.

Weiter fragt **Herr Pilch**, wann die vollen Laubsäcke Bahnhofsstraße Ecke Neue Siedlung abgeholt werden. Er macht weiterhin darauf aufmerksam, dass die Laubsäcke nicht ausreichen und die dortigen Anlieger das Laub neben den Säcken sammeln.

Der Ortschaftsrat beschwert sich über die verschmutzten Fangkörbe in der Ortschaft. Der Reinigungszyklus in der Ortschaft reicht nicht aus. Die Schmutzfangkörbe werden durch die durchfahrenden Traktoren und LKWs der Firmen Bördegarten und Wimex ständig verstopft. Das Wasser kann bei Regen nicht von den Straßen im Ort ablaufen.

Herr Kasperski bittet um die Auswechslung des Containers am Pappelplatz, der jetzige Container ist voll.

Herr Zander erklärt, dass der Teich am Pappelplatz nicht abläuft (in den Quellteich). Er spricht die Gelder an, die im Haushalt 2013 für den Teich am Pappelplatz eingestellt waren. Er möchte wissen, was mit dem Geld am Teich gemacht wurde und wann.

Ende der Sitzung

Tagesordnung

der

2. Sitzung des Ortschaftsrates Arensdorf am 24.09.2014

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014157/4
2.6	6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014143/5
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt
Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014157/4

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 24.09.2014 TOP: 2.5
Amt: Amt 10	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014157/4
	Az.:	erstellt am: 02.09.2014

Betreff

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
2	22.09.2014: Ortschaftsrat Dohndorf	22.09.2014	laut BV
3	23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien	23.09.2014	laut BV
4	24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	24.09.2014	laut BV
5	25.09.2014: Ortschaftsrat Wülknitz	25.09.2014	laut BV
6	30.09.2014: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	30.09.2014	laut BV
7	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	laut BV
8	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	entspr. prot. Änd.
9	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) die anliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), zu § 13 (4) Variante 2.

Gesetzliche Grundlagen:

- KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

siehe Synopse alte und neue Fassung der Hauptsatzung mit Erläuterungen und Begründungen, sowie die Fußnoten in der Satzung



2. Erläuterungen zur Hauptsatzung.pdf



1. Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).pdf

2.6

6. Änderungssatzung zur
Friedhofssatzung der Stadt Köthen
(Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014143/5

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 24.09.2014 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014143/5
	Az.:	erstellt am: 19.08.2014

Betreff

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	15.09.2014: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	15.09.2014	laut BV
2	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
3	18.09.2014: Sozial- und Kulturausschuss	18.09.2014	laut BV
4	23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien	23.09.2014	laut BV
5	24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	24.09.2014	laut BV
6	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	laut BV
7	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	laut BV
8	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt die 6. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 6, 8, 11 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
§§ 1,25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

zu § 1 Abs. 1. und 2.:

Nach § 23 Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks (BIV - Richtlinie) zu fundamentieren und zu befestigen.

Nach § 9 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft VSG 4.7 sind Grabmale und Fundamente nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu errichten und mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Welches maßgebliche Regelwerk in der Friedhofssatzung verbindlich benannt wird ist durch die UVV nicht vorgegeben. Insofern entspricht die derzeit gültige Friedhofssatzung dieser UVV.

In der aktuellen Ausgabe der VSG 4.7 mit Stand 2007 wird bei der Durchführungsanweisung aber auf die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA - Grabmal) verwiesen und diese auch im Anhang mit veröffentlicht.

Somit gibt es zwei Regelwerke als Auslegung der anerkannten Regeln der Baukunst. Beide Richtlinien unterscheiden sich hinsichtlich der Angaben zur Befestigungs- und Gründungstechnik nicht. Es wird auf die gleichen DIN - Normen für Lastannahme, Beton und Gründung verwiesen. Hinsichtlich Bemessung und konstruktive Ausführung sind Grabmalanlagen nach beiden Richtlinien gleich herzustellen. Die DIN - Normen sind aber sehr komplex und weder für die Friedhofsverwaltung noch für den Dienstleistungserbringer verständlich und umsetzbar.

Hier liegt ein wesentlicher Vorteil der TA - Grabmal. Diese ist deutlich umfangreicher als die BIV - Richtlinie. Dies liegt daran, dass die Inhalte deutlich ausführlicher und präziser und für den Anwender verständlicher beschrieben werden. In Form von Tabellen, Übersichten und Beispielen werden umfangreiche Planungshilfen für die Umsetzung gegeben. Da die sicherheitsrelevanten Teile der Grabanlage (Verdübelung) und das Tragsystem (Fundament) nicht sichtbar sind, wird die Darstellung dieser Teile neben den Abmessungen des Grabmales und ggf. der Einfassung oder Abdeckplatte in den Antragsformularen verlangt. Von der Deutschen Naturstein Akademie e.V. wird den Friedhofsverwaltungen und Steinmetzbetrieben kostenlos eine Software zur Verfügung gestellt, über die nach Eingabe der sicherheitsrelevanten Daten eine Berechnung erfolgt und Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit angezeigt werden. Im Antragswesen unterscheidet sich daher die TA - Grabmal wesentlich von der BIV - Richtlinie. Im derzeit praktiziertem Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren werden nur die Abmessungen des Grabmales und Angaben zur Gestaltung (Material, Inschrift u.ä.) abgefordert. Auf der Grundlage dieser Angaben lässt sich die Stand- bzw. Bruchsicherheit der Grabanlagen aber nicht ausreichend beurteilen. Da die Friedhofsverwaltung aber nur Grabmalanlagen genehmigen darf, die auch dauerhaft standsicher errichtet werden sollen, führt eine Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf die TA - Grabmal zu einer höheren Rechtssicherheit und vermindert das Haftungsrisiko für die genehmigten Grabanlagen.

Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen der TA - Grabmal und der BIV - Richtlinie liegt im Prüfverfahren der Grabmalanlage. Zurzeit muss die jährliche Standsicherheitsprüfung nach der BIV - Richtlinie wie folgt erfolgen:

- Grabmale bis zu einer Höhe von 70 cm sind mit einer Prüflast von 30 kg zu prüfen,
- Grabmale ab 70 cm Höhe sind mit einer Prüflast von 50 kg zu prüfen,
- alle Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren, d.h. in einem Prüfprotokoll sind sowohl die Grabmale ohne Mängel als auch die bemängelten Grabmale zu dokumentieren.

Nach der TA - Grabmal werden hingegen alle Grabmale unabhängig von der Höhe mit 30 kg Prüflast geprüft und nur die beanstandeten Grabsteine sind zu dokumentieren. Dies führt zu einer erheblichen Reduzierung des erforderlichen Verwaltungsaufwandes für die Durchführung und Dokumentation der jährlichen Standsicherheitsprüfung. Hinzu kommt, dass eine Person eine Prüflast von 50 kg kontinuierlich nur mit einem Prüfgerät mit Hebel aufbringen kann. Aber auch mit diesem Hilfsmittel führt die körperliche Belastung nach einiger Zeit dazu, dass die Prüfung mit ruckartiger Aufbringung der Belastung durchgeführt wird. Dabei kommt es zu Belastungsspitzen der Horizontallasten über der vorgeschriebenen Prüflast. Dies kann zu Schädigungen der Grabanlage führen. Bei einer Prüflast von 30 kg ist hingegen eine korrekte Prüfung sichergestellt.

Als Voraussetzung für die vereinfachte Grabmalprüfung schreibt die TA - Grabmal jedoch eine Abnahmeprüfung für die neu errichteten und auch die aus verschiedenen Gründen wieder befestigten Grabmale mit einer Prüflast von 50 kg vor. Die Abnahmeprüfung kann vom Steinmetz erfolgen und mit Vorlage eines Messprotokolls bei der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Um die Anschaffung eines Prüfgerätes für die Steinmetzbetriebe zu vermeiden, kann die Abnahmeprüfung auf Antrag des Steinmetzes auch zusammen mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Hier ist ein geeignetes Prüfgerät aufgrund der jährlichen Standsicherheitsprüfung angeschafft worden. Der Friedhofsleiter hat auch die notwendige zertifizierte Fachkunde für die Grabmalprüfung erworben. Der erhöhte Aufwand für die Abnahmeprüfung ist mit der erheblichen Erleichterung der jährlichen Standsicherheitsprüfung zu rechtfertigen. Zudem führt die Abnahmeprüfung für den Nutzungsberechtigten als Auftraggeber für die Grabmalerrichtung auch zu einem Nachweis, dass das Grabmal nach den Vorschriften der Friedhofssatzung ordnungsgemäß errichtet wurde.

Aus den genannten Gründen soll mit den Änderungen der §§ 22, 23 der Friedhofssatzung die TA - Grabmal als verbindliches Regelwerk eingeführt werden.

zu § 1 Abs. 3. und 4.:

Die notwendigen Änderungen der Friedhofssatzung ergeben sich aus dem Umstand, dass die Gemeindeordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz abgelöst wurde. Das betrifft auch die Änderung der möglichen maximalen Höhe eines Bußgeldes im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens auf 5.000 €.

zu § 1 Abs. 5.:

Auf der neu gestalteten Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten stehen keine Vasenbehälter mehr zur Verfügung. Deren Anschaffung ist auch nicht vorgesehen. Vielmehr wurden Ablageflächen geschaffen, die auch für Steckvasen mit Blumensträußen geeignet sind. Damit erübrigt sich der Satz 4 in Ziffer 2.) der Anlage 1 zur Friedhofssatzung.

zu § 1 Abs. 6.:

Mit der 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wurden 2012 die Vorschriften zur Gestaltung von Grabmalen im Wesentlichen aufgehoben. Ziel der damaligen Änderung war es, den Nutzungsberechtigten mehr Freiraum bei der Gestaltung der von ihnen genutzten Gräber einzuräumen. Hinsichtlich der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten muss aber als Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften eine Vorgabe der Maße für die ebenerdig zu verlegende Grabplatte in der Satzung enthalten sein. Die Gräber auf der Anlage sind für ein einheitliches Maß angelegt. Das Gestaltungskonzept ist auch auf vereinheitlichte Grabplatten ausgerichtet. In der Praxis der letzten Jahre werden auch nur Grabplatten mit den Außenmaßen 0,40 x 0,40 und einer Mindeststärke von 0,03 m genehmigt. Da eine ausdrückliche Satzungsregelung dazu fehlt, wurde das schriftliche Einverständnis des Nutzungsberechtigten mit dem Antrag auf Bestattung eingefordert. Probleme mit dieser Verfahrensweise gab es nicht, aber die Aufnahme in die Satzung führt zu Rechtssicherheit.



6ÄnderungssatzungzurFriedhS.pdf